

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 1. Oktober 2018

Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
Bebauungsplan 16-031-01-00
„Neufelderstr. – Traundorfer Str.“
KG Ufer und Posch
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und
zum Radfahr- und Fußgängerweg –
Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs
öffentliche Planauflage

ELAK-Zeichen
0028885/2018 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST180005

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Ordnungsplan und der Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 16.10.2018 bis 14.11.2018** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock,

Herr Dipl.-Ing. Gäbler, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4068, Telefon 7070-3184,
Herr Dr. Prammer, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4025, Telefon 7070-3046, zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.